

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Peter Rütschi
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Per E-Mail: peter.ruetschi@finma.ch

Zürich, 20. April 2016

Stellungnahme zu den FINMA-Rundschreiben „Corporate Governance - Banken“, „Operationelle Risiken Banken“ & „Vergütungssysteme“

Sehr geehrter Herr Rütschi

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zu den Entwürfen und zum Erläuterungsbericht betreffend den oben genannten Rundschreiben Stellung zu nehmen.

Unsere Antwort beschränkt sich auf einige wenige Elemente des Rundschreibens „Corporate Governance - Banken“. Für die übrigen Aspekte und die zwei anderen Rundschreiben verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir aktiv mitgewirkt haben und die wir grundsätzlich unterstützen. Besonders möchten wir den ***geforderten Verzicht auf eine Trennung von Risiko- und Prüfungsausschuss, insbesondere für Banken der Aufsichtskategorie 3, bekräftigen.***

Allgemein:

Corporate Governance und Risk Governance sind zentrale Elemente für den Erfolg, die Bonität, die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit und die Krisenresistenz eines Finanzinstituts. Somit bildet die Vorgabe der grundlegenden Prinzipien einen wichtigen Bestandteil der Regulierung. Damit die erwünschte Wirkung besteht, ist allerdings eine spezifische Ausgestaltung und Implementierung entscheidend, abhängig von Kultur, Grösse, Eigentümerstruktur, Organisation und Marktstellung. So hält auch der Erläuterungsbericht fest (S. 9/23): „Die Anforderungen im Rundschreiben sind grundsätzlich prinzipienorientiert. ... Corporate Governance und Risikomanagement sind Aufsichtsthemen, welche sich nicht mit einem „one size fits all“-Ansatz prüfen und überwachen lassen“. In zentralen Teilen wird jedoch dieser „prinzipienorientierte Grundsatz“ nicht konsequent befolgt und die vorgeschlagenen Regeln beschränken die Institute in der Ausgestaltung von Organisation und Prozessen mehr, als dies zur Zielerreichung erforderlich wäre.

Separation von Risiko- und Prüfungsausschuss:

Eine Abkehr vom „prinzipienorientierten Ansatz“ stellt insbesondere Rz 36 dar, die verlangt, dass Institute der Aufsichtskategorie 1-3 einen separaten Prüfausschuss und Risikoausschuss einrichten müssen. Wie im Erläuterungsbericht festgehalten, sieht auch der Basler Ausschuss diese Separierung

nur für systemrelevante Banken zwingend vor, für die übrigen grösseren Banken handelt es sich nur um eine Empfehlung (Erläuterungsbericht S. 11/23). Wichtig ist, dass auf Stufe des Oberleitungsorgans die fachlichen Qualifikationen betreffend Risikomanagement und -kontrolle sowie Prüfwesen vorhanden sind und somit ein kompetent zusammengesetzter Ausschuss die zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Dass inhaltlich insbesondere betreffend die Themen IKS, operationelle Risiken und Risikokontrolle Überschneidungen bestehen, verdeutlichen die folgenden Randziffern:

- Aufgaben Prüfausschuss, Rz 43: „Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollen, namentlich auch der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion, und der internen Revision;“
- Aufgaben Risikoausschuss, Rz 49: „Kontrolle, ob das Institut ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen unterhält ...“

Die Verwendung des Begriffs „Kontrolle“ im Aufgabenkatalog des Risikoausschusses suggeriert zudem eine aktive, operative Kontrolltätigkeit des Risikoausschusses, welche nicht adäquat ist. Auch der Risikoausschuss überwacht interne Kontrollen und Risikokontrollen und stellt damit deren Adäquanz und Wirksamkeit sicher, keinesfalls führt er diese jedoch aus. Somit erfüllt letztlich der Risikoausschuss bezogen auf das IKS und insbesondere die unabhängigen Kontrollfunktionen die gleichen Funktionen wie der Prüfungsausschuss, nämlich die Sicherstellung resp. Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollen. Diese inhaltliche Überschneidung kann dazu führen, dass ein integrierter Risiko- und Prüfungsausschuss für ein einzelnes Institut eine adäquatere Lösung darstellt, als die Führung von zwei separaten Ausschüssen.

Vorgaben für die unabhängigen Kontrollinstanzen vs. Vorgaben für die Risikokontrolle i.e.S.:

Die Rz 82ff. definieren die Einrichtung und Unterstellung der unabhängigen Kontrollinstanzen. Sinnvollerweise wird dabei die exakte organisatorische Ausprägung und Eingliederung der Kontrollinstanzen offen gelassen. In den Randziffern 89 jedoch werden verschiedene Aufgaben der Funktion „Risikokontrolle“ zugewiesen, die abhängig von der gewählten Organisationsform auch anderen unabhängigen Kontrollinstanzen zugewiesen werden können. So hat z.B. die „Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften“ (Rz 92) nicht zwingend durch die Risikokontrollfunktion zu erfolgen, sondern kann einer anderen unabhängigen Kontrollinstanz wie der Finanzkontrolle oder Compliance zugewiesen werden.

Um dies zu verdeutlichen, wird vorgeschlagen, folgende Formulierung aus dem Erläuterungsbericht (S. 15/23) in das Rundschreiben aufzunehmen, zB als Rz 84a:

„Die Risikokontrolle und die Compliance-Funktion stellen die zentralen unabhängigen Kontrollinstanzen dar. Je nach Grösse, Geschäfts- und Organisationskomplexität und Risikoprofil eines Instituts können weitere unabhängige Kontrollinstanzen definiert werden, bspw. für Sicherheitsthemen, eine unabhängige Finanzkontrolle etc.“

Die Rz 87 wäre zudem sinngemäss anzupassen:

„Die Institute der Aufsichtskategorie 1 bis 3 verfügen über eine eigenständige Risikokontrolle, eine Compliance-Funktion sowie allenfalls über weitere Funktionen als unabhängige Kontrollinstanzen. Sie bestimmen einen CRO, einen Chief Compliance Officer und allenfalls weitere Verantwortliche, die für die Kontrollen zuständig sind, der für die Risikokontrolle zuständig ist.“

Aus Konsistenzgründen wäre schliesslich auch die Rz 51 zu ergänzen:

„Der Risikoausschuss erhält vom Chief Risk Officer (CRO) und andern relevanten Funktionsträgern wie insbesondere dem Chief Compliance Officer, dem Head Legal/General Counsel, dem Chief Information Officer und dem Chief Security Officer regelmässig aussagefähige Berichte zu den jeweiligen Aspekten des Rahmenkonzeptes für das institutseweite Risikomanagement (gemäss Rz 66ff.) und dessen Einhaltung.“

Zur Verdeutlichung des Grundprinzips der unabhängigen Kontrollinstanzen wird zudem vorgeschlagen, den Begriff der „unabhängigen Kontrollsinstanzen“ unter Abschnitt II. Begriffe zu ergänzen:

„Die unabhängigen Kontrollinstanzen überwachen die Risiken sowie die Einhaltung regulatorischer und interner Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards. Institutsspezifisch können verschiedene unabhängige Kontrollinstanzen definiert werden.“

Weitere inhaltlich Anpassungsvorschläge:

- Rz 15: Abhängig vom Risikoprofil und der Organisationsform stellt auch jene des Head Legal/General Counsel eine Schlüsselfunktion dar. Dieser sollte somit in der Aufzählung ergänzt werden (z.B. Chief Risk Officer, Chief Compliance Officer, Head Legal/General Counsel, Head IT)
- Rz 16: Das Oberleitungsorgan richtet das Kontrollsysteem (abgesehen von wenigen strukturellen Vorgaben im Rahmenkonzept) nicht ein, sondern stellt dessen Einrichtung sicher. Eine Formulierung die dies berücksichtigt wäre z.B.: „Es richtet ein wirksames internes Kontrollsysteem ein... Es definiert die Grundsätze zur Kontrolle im Rahmenkonzept, stellt sicher, dass ein wirksames internes Kontrollsysteem eingerichtet wird,...“
- Rz 17: Auch im Falle von Funktionsauslagerungen sollten lediglich wesentliche Auslagerungen im Oberleitungsorgan entschieden werden: „Das Oberleitungsorgan entscheidet über, wesentliche Funktionsauslagerungen,...“
- Rz 18: Die Aufzählung der im Oberleitungsorgan erwähnten Bereiche ist zu ergänzen um HR sowie Legal: „....so dass nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche weitere zentralen Bereiche wie Finanz- und Rechnungswesen, Risikomanagement, Controlling, Compliance, Legal, HR und IT kompetent vertreten sind“
- Dem Informationsfluss zwischen den Ausschüssen kommt wichtige Bedeutung zu, dies sollte jedoch nicht auf den Prüfausschuss und den Risikoausschuss beschränkt werden: „Zwischen Prüfausschuss und Risikoausschuss sowie weiteren relevanten Ausschüssen sind geeignete Informationsflüsse einzurichten, ...“

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager